

**AUSZUG AUS DER VERORDNUNG ÜBER DIE VERWALTUNGSGEBÜHREN DER
GEMEINDE BOPPELSEN VOM 1. JANUAR 2006** (rev. 07.10.2014, rev.
09.01.2017, in Kraft seit 01.03.2017)

4. BAUWESEN / FEUERPOLIZEI

Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung bedürfen, wird für die Prüfung und Bewilligung des Baugesuches, die Prüfung und Bewilligung der Wasser-, Abwasseranlagen sowie des baulichen Zivilschutzes, die feuerpolizeiliche Begutachtung und die periodischen Baukontrollen eine Behandlungsgebühr erhoben. Darin nicht enthalten sind die Gebühren für Rohbauabnahmen, Schlussabnahmen, Erstellung und Abnahme des Schnurgerüstes, Wasser- und Abwasseranschlussgebühren, Aufzugs-, Klima- und Belüftungsbewilligung sowie spezielle Mehraufwendungen, die Aufwendungen des Geometers, ausserordentliche Aufwendungen und die Gebühren anderer Behörden.

Die Höhe der Gebühr basiert auf der kantonalen „Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden“ und richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 250.00, wobei in jedem Fall auf die nächsten Fr. 10.00 aufgerundet wird.

4.1	<u>Behandlungsgebühren für ordentliches Verfahren</u>			
	Bausumme in Fr.	Ansatz ‰	Bausumme Total in Fr.	Gebühr Total in Fr.
	Für die ersten 25'000		0 – 25'000	250
	Für die weiteren 225'000	9	25'000 – 250'000	250 – 2'275
	Für die weiteren 250'000	7	250'000 – 500'000	2'275 – 4'025
	Für die weiteren 500'000	5	500'000 – 1'000'000	4'025 – 6'525
	Für die weiteren 1'000'000	3	Ab 1'000'000	6'525 – max. 20'000
	Die Gebühren werden nachträglich erhöht oder vermindert, wenn sich aufgrund der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich eine Wert vermehrende Bausumme ergibt, die Fr. 10'000.-- vom Basiswert 1939 (mal Teuerungsfaktor) von der angegebenen mutmasslichen Bausumme, wie sie für die Gebührenbemessung im Bauentscheid zugrunde gelegt wurde, abweicht. Für die Erhöhung oder Verminderung der Gebühr ist der Differenzbetrag zwischen der im Bauentscheid zugrunde gelegten mutmasslichen Bausumme und dem Gebäudeversicherungswert massgebend.			

4.2	<u>Behandlungsgebühren für Anzeigeverfahren</u>	Fr. 250
-----	---	---------

4.3	<u>Vorentscheide</u>	
	Grundtaxe	Fr. 250
	pro Frage	Fr. 250

4.4	<u>Ausschreibung von Bauprojekten</u>	Fr. 100
4.5	<u>Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte</u>	Fr. 30
4.6	<u>Bauverweigerungen oder Rückzug eines Baugesuchs</u>	
	Bei Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 50 % der Bearbeitungsgebühren nach 4.1.	5 – 50 % nach Ziff. 4.1, mind. Fr. 250
	Beim Rückzug von Baugesuchen kann die Gebühr, je nach Stand des Prüfungsverfahrens, bis auf 10 % der Bearbeitungsgebühren nach 4.1 reduziert werden.	10 - 100 % nach Ziff. 4.1, mind. Fr. 250
4.7	<u>Revision der Baueingabe und Ergänzungsbewilligungen</u>	
	Werden Pläne während der Gesuchsprüfung revidiert oder sind Ergänzungsbewilligungen erforderlich, kann die Gemeinde zusätzlich je Bewilligung 5 – 50 % der Bearbeitungsgebühren nach Punkt 4.1 verrechnen.	5 – 50 % nach Ziff. 4.1, mind. Fr. 250
4.8	<u>Abnahmen</u>	
	Für Rohbau- und Schlussabnahmen (inkl. der übrigen Baukontrollen) werden je eine Gebühr von 25% der Bearbeitungsgebühren nach Punkt 4.1 verrechnet.	25 % nach Ziff. 4.1, mind. je Fr. 250
	Für Rohbau- und Schlussabnahmen (inkl. der übrigen Baukontrollen) bei Anzeigeverfahren werden je eine Gebühr von 50 % der Bearbeitungsgebühren nach Punkt 4.2 verrechnet.	Fr. 125
4.9	<u>Behördliche Anordnung ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens</u>	Fr. 250
4.10	<u>Mehraufwendungen</u>	
	Bei komplizierten oder aussergewöhnlichen Bauprojekten wird die Bearbeitungsgebühr um 5 – 50 % erhöht.	5 – 50 % nach Ziff. 4.1, mind. Fr. 250
	Zeitliche Aufwendungen für Gesuche, die infolge mangelhafter oder unsachgemässer Ausführung des Gesuchstellers entstehen	nach Aufwand
	Vorbesprechungen und Voranfragen für geplante Bauprojekte	pro Stunde / Antwort Fr. 250
	Baueinstellungs-/ Präsidualverfügungen	nach Aufwand
	Ausserordentliche Modelle, Fachleute, Expertisen, Gutachten etc.	nach Aufwand

4.11	<u>Parzellierungsbewilligungen/Grenzmutationen</u>	Fr. 250
4.12	<u>Auslagen für Dritte</u>	
4.12.1	<u>Amtliche Vermessung</u>	
	Erstellung und Abnahme des Schnurgerüstes	sep. Verrechnung durch Ingenieur
	Die Nachführung der Grundbuchvermessung und des Leitungskatasters	sep. Verrechnung durch Ingenieur
	Katasterkopien werden vom Vermessungsbüro in Rechnung gestellt.	Sep. Verrechnung durch Vermesser
4.12.2	<u>Lift-/ Aufzugsanlagen</u>	
	Baurechtliche Bewilligung inkl. Betriebsfreigabe: - Grundgebühr, inkl. erste Anlage - für jede weitere Anlage bei gleichzeitiger Bewilligung - Maximalgebühr	Fr. 150 Fr. 100 keine
	Periodische Kontrolle	Fr. 100
	Nachkontrollen: - erste Nachkontrolle - zweite Nachkontrolle - ab dritter Nachkontrolle	Fr. 0.00 Fr. 100.00 Fr. 200.00
	Brandfallsteuerungen - Kontrolle der Brandfallsteuerungen / pro Anlage, inkl. MWSt.	Fr. 48.60
4.12.3	<u>Rauchgaskontrolle</u>	
	Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Rauchgaskontrolleur an die betroffenen Liegenschaftsbesitzer.	sep. Verrechnung durch Kontrolleur
4.13	<u>Feuerungsanlagen</u>	
	Bewilligung von Feuerungsanlagen inkl. Abnahme (Ersatz oder Neuanlagen)	Fr. 250
	Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Kontrolleur an die betroffenen Liegenschaftsbesitzer via Gemeinde	nach Aufwand
4.14	<u>Aussergewöhnliche Auslagen für die Gemeinde in Rekursverfahren</u> , wie Beweismittelbeschaffungen, spezielles Ausmessen, Beizug eines Juristen usw.	nach Aufwand

4.15	<u>Verschiedenes</u>	
	Bau- und Zonenordnung mit farbigem Plan (A4 / A3)	Fr. 15
	nur Plan (A3 / A4)	Fr. 2